

Tatbestand des Senats für Inneres

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 692/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Inge Alisa C[REDACTED], geborene M[REDACTED],
K[REDACTED] V[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

berichtigt!

s. dec.

Henkel v.

10. 11. 77

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß das Einkommen des Ehemanns der nach ihrem Vater (§ 14 Abs. 7 2. DV-BEG) in den höheren Dienst eingestuft Klägerin bei der Bemessung des Hundertsatzes der Gesundheitsschadensrente nur nach § 15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG berücksichtigt werden kann. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats (RzW 1968, 57; 1969, 425; 1971, 334 und ständig). Der Hundertsatz kann in diesem Fall im Hinblick auf das Manneseinkommen nur dann herabgesetzt werden, wenn dadurch bewirkt wird, daß die Ehefrau in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Das letztere verneint der Tatrichter, weil jedenfalls die Hälfte des Gesamteinkommens der Ehegatten stets weit unter dem Doppelten der für die Klägerin maßgebenden jewei-

- 3 -

ligen Tabellensätze gelegen habe. Damit knüpft er an die Grundsätze zur Bestimmung der besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in BGH RzW 1972, 190 an und wendet sie in einer aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Weise auf den Einzelfall an. Ein fester Multiplikator, wie ihn die Beschwerde anwenden will, kann nicht rechtsgrundsätzlich als starrer Wert bestimmt werden.

Mai

Dr. Leng

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 692/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Inge Alisa C[REDACTED], geborene M[REDACTED],
K[REDACTED] V[REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Der Beschluß vom 6. Oktober 1977 wird wegen
offenbarer Unrichtigkeit im Tenor wie folgt
berichtigt:

Statt "Die Beschwerde der Klägerin ..." muß
es heißen "Die Beschwerde des Beklagten .."
und statt "...die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin." "die außergerichtlichen
Kosten trägt der Beklagte."

Mai

Dr. Lang